

nommen wurde³⁰. Nach Stil und Form sind die sechs Kapitel nicht ganz einheitlich: Während c. 1 mit einem unpersönlichen Befehl beginnt (*Denuntiandum est*), wie er sich gelegentlich in weltlichen und bischöflichen Kapitularien des 9. Jahrhunderts findet³¹, stimmen c. 2 und c. 3 darin überein, daß sie einen Befehl bzw. ein Verbot in der 1. Person Plural aussprechen (c. 2: *iubemus*; c. 3: *proibemus*). Die Kapitel 4 bis 6 sind dann ganz ähnlich aufgebaut; alle drei Bestimmungen beginnen mit *Ut nullomodo* bzw. *Ut nullus*³². Diese stilistische Verschiedenheit muß aber nicht von vornherein dagegen sprechen, daß wir es mit zusammengehörigen Texten zu tun haben. Es ist nämlich gar nicht selten, daß innerhalb eines Konzils oder eines Bischofskapitulars die Form der Anrede und der Sprecher wechseln.

Bei aller äußeren Verschiedenheit sind die inhaltlichen Gemeinsamkeiten doch beachtlich. Gemeinsam ist allen sechs Kapiteln einmal eine gründliche Kenntnis des älteren Kirchenrechts. Daneben ist es typisch, daß sich der oder die Verfasser zutrauten, über das bisher Übliche hinauszugehen, wenn es die lokalen Besonderheiten, aber auch Erwägungen der Praktikabilität und der Vernunft erforderten. Dieser rationale und auf die Praxis gerichtete Zugriff zeigt sich in der Einsicht, daß eine allgemeine Regelung des Bußwesens nötig ist (c. 1) ebenso wie in dem Versuch, mit der Verwicklung der Kirche in das Ablegen der Eide die Schwureinungen selbst zu treffen (c. 3), oder darin, daß auf konkrete Zustände reagiert wird: Was geschieht mit den Wochenmärkten, wenn sie auf einen Feiertag fallen? (c. 3) oder: Wie kann man die gebotene Distanz von den Juden vereinbaren mit dem Tatbestand, daß es die nötigen Gewürze nur bei ihnen zu kaufen gibt? (c. 4). Endlich ist es auch ein Zeichen der selbständigen Denkweise des Verfassers dieser Kanones, daß das von angesehenen Autoritäten ausgesprochene Verbot, auf Unglückstage oder auf die Mondphasen zu achten, sehr differenziert ausgelegt wird (c. 6).

Wenn wir aber fragen, zu welchem Zweck diese Texte verfaßt wurden und wann und wo sie entstanden sein könnten, so kann dazu leider keine

³⁰) Die im 9. Jh. gängigen Kanonessammlungen (historischer oder systematischer Ordnung) wurden ohne Erfolg durchgesehen, so z. B. *Collectio Dionysio-Hadriana*, *Collectio Quesnelliana*, *Cresconius*, *Collectio Dacheriana*, *Quadripartitus*, *Regino von Prüm*.

³¹) Das Initium *Denuntiandum est* ist selten: nur c. 4 des Kapitulars von Soissons 853 (MGH Conc. 3 S. 286, 15) beginnt mit diesen Worten. Vergleichbar wären aber die Initien *Dicendum est* (vgl. MGH Capit. episc. S. 120, 1; 124, 1; 183, 34), *Abstinendum est* (ebd. S. 139, 10), *Admonendum est* (ebd. S. 31, 7; 150, 2) oder *Prohibendum* (S. 153, 23), die sich allesamt in Bischofskapitularien des 9. Jh. finden.

³²) Das Initium *Ut nullus* ist in einigen Bischofskapitularien sehr häufig, so z. B. bei Ghärbald I (MGH Capit. episc. S. 18, 10; 19, 5 und 10; 20, 1 und 3; 21, 1 und 2), Ghärbald III (ebd. S. 37, 10; 38, 3 und 6; 39, 1 u. s. f.) und in den *Capitula Florentina* (ebd. S. 223, 6. 9. 19 und 224, 1. 3. 8. 10 und 13).